

Name der Gesellschaft:  
Preußische Bank

会社名：  
プロイセン銀行

認可年月日：  
1846.10.05.

業種：  
銀行

掲載文献等：  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1846.SS.435-462.

ファイル名：  
18461005PsB.pdf

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

— **Nr. 34.** —

(Nr. 2759.) Bankordnung de dato Erdmannsdorf, den 5. Oktober 1846.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** *rc. rc.*

thun hiemit kund und zu wissen:

Nachdem Unserer, in der Order vom 11. April d. J. (Gesetzsammlung S. 153.) ausgesprochenen Absicht wegen Betheiligung von Privatpersonen bei den Geschäften der Bank durch die Zeichnung eines Einschusskapitals von Zehn Millionen Thaler entsprochen worden ist, haben Wir beschlossen, der Bank eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Verfassung zu geben. Wir verordnen demnach, daß das bisherige Bankinstitut als

**P r e u ß i s c h e B a n k**

fortbestehen soll und verleihen demselben nachstehende Bankordnung.

**T i t e l I.**

**Von den Geschäften und Fonds der Bank.**

**§. 1.**

**Zweck der Bank.**

Die Bank ist bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen.

**§. 2.**

**Geschäfte der Bank.**

Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Bank befugt, Wechsel und Geld-Anweisungen, so wie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere zu diskontiren, und für eigene Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen

und zu verkaufen; gegen genügende Sicherheit Kredit und Darlehn zu geben; Wechsel und Geldanweisungen zu erteilen, zu akzeptiren und für andere Rechnung einzuziehen; Geldkapitalien gegen Verbriefung so wie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen.

Andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, sind und bleiben der Bank unterfagt.

§. 3.

Die Bank ist ferner befugt, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Art, so wie verschlossene Pakete ohne Kenntnißnahme des Inhaltes gegen Ausstellung von Depositalscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.

§. 4.

Wechselverkehr.

Die Bank diskontirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu bestimmten Terminen zahlbare Effekten, welche nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Verbundene haben. Auch steht ihr der An- und Verkauf von guten Wechseln auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen frei.

§. 5.

Lombardsverkehr.

Zinsbare Darlehne wird dieselbe, der Regel nach, nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thaler, nur gegen bewegliche Pfänder bewilligen, namentlich

- a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von 5 Prozent;
- b) gegen inländische zinstragende und auf jeden Inhaber lautende Staats-, Kommunal- und ständische Papiere mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Kurse;
- c) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verbundene aufweisen und ihr mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5 Prozent ihres Kurswerthes, so wie endlich
- d) gegen Verpfändung im Inlande lagernder dazu geeigneter Kaufmannswaaren, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritttheilen ihres Werths nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Veräußerlichkeit.

Andere öffentliche Papiere, als die sub b. gedachten, wird die Bank in der Regel nicht beleihen.

§. 6.

§. 6.

Zinssatz.

Die Bank hat für den Diskonto- und Lombardverkehr den Satz bekannt zu machen, zu welchem sie Wechsel annehmen und Darlehne gewähren will; sie kann aber für Darlehne, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen gewährt werden, einen niedrigeren Zinssatz allgemein festsetzen. Bei ihren Lombardgeschäften darf sie Sechs Prozent, auf das Jahr gerechnet, nicht überschreiten.

§. 7.

Einziehung fremder Gelder, Ertheilung von Geldanweisungen und Giroverkehr.

Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen zu den Zentral-Staatskassen fließenden Ueberschüsse, so wie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf Höhe dieser Ueberschüsse für Rechnung der Zentralkassen Zahlung zu leisten, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden. — Der Bank ist fernerhin gestattet, Wechsel und Geldanweisungen auf andere Plätze, gegen gehörige Deckung, zu ertheilen; für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechsln, Geldanweisungen und anderweitigen Inkasso's, jedoch ohne deren Vertretung, zu übernehmen, und Zahlungen daraus bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, so wie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Ueberweisung an Andere eingezahlte Geldsummen Rechnung zu halten. Es verbleibt überhaupt bei dem bestehenden Giroverkehr und insbesondere für jetzt auch bei den hierauf bezüglichen Bestimmungen Unserer Order vom 31. Januar 1841. (Gesetzsammlung S. 29.)

Zwischen Personen oder Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden.

§. 8.

Bankvaluta.

Die Bank zahlt und rechnet im Preussischen Silbergelde, nach den Werthen, welche durch Unser Gesetz über die Münzverfassung in den Preussischen Staaten vom 30. September 1821. (Nr. 673. der Gesetzsammlung) bestimmt worden sind.

§. 9.

Fonds der Bank.

Das Betriebskapital der Bank besteht

- 1) aus dem von Privatpersonen und vom Staate eingeschossenen Kapitale (§§. 10, 11, 17.), und aus dem nach §. 18. zu bildenden Reserve-Fonds;

- 2) aus den der Bank unter Garantie des Staats gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten (§§. 21. bis 26.).

§. 10.

Eingeschossenes Kapital.

a) der Privatpersonen.

Das von Privatpersonen einzuschießende Kapital beläuft sich auf den Betrag von Zehn Millionen Thaler, welche in Zehn Tausend Antheile, jeder zu Tausend Thaler eingetheilt und baar in Preussischem Silbergelde, vierzehn Thaler auf die feine Mark gerechnet, zu den Kassen der Bank einzuzahlen sind.

Jeder Bankantheil wird mit dem Nominalbetrage von Tausend Thaler in die zu diesem Behufe besonders anzulegenden Stammbücher der Bank, unter genauer Bezeichnung des Signers nach Namen, Wohnort und Stand, eingetragen. Ueber die erfolgte Eintragung erhält der Signer für jeden Bankantheil eine auf seinen Namen lautende Bescheinigung (Bankantheils-Schein).

Mit den Bankantheils-Scheinen werden an die Bankantheils-Signer zugleich Scheine, welche zur Erhebung der jährlich oder auch halbjährlich (cf. §. 98.) zahlbaren und nach Ablauf jedes Rechnungsjahres besonders festzusetzenden Dividende berechtigen (Dividendenscheine) und zwar auf fünf Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Frist gegen Produktion der Bankantheils-Scheine, welche mit einem Vermerke hierüber zu versehen sind, ohne Prüfung der Legitimation des Präsentanten erneuert. Dieselben sind auf den Inhaber gestellt, und wird durch deren Einlösung die Bank von jedem Ansprüche befreit.

§. 11.

Wir behalten Uns vor, zu jeder Zeit, sobald das Bedürfnis eintritt, das Einschusskapital bis auf das Doppelte seines jetzigen Betrages zu erhöhen. Ueber das Bedürfnis und über die Art der Vermehrung, so wie über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahme-Verhältnisses des Staats und der Bankantheils-Signer am Gewinne der Bank (§§. 19. 36.), sind die Bankantheils-Signer zuvor zu hören.

Bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch freiwillige Zeichnung haben die Signer der ursprünglichen Bankantheile ein innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung zur Zeichnung geltend zu machendes Vorzugsrecht; bei einer Aufbringung des Mehrbetrages durch Verkauf der neu freierten Bankantheile oder auf dem Wege der Submission haben die Signer kein Vorzugsrecht, und es fließt alsdann das etwa entstehende Aufgeld zum Reservefonds der Bank.

§. 12.

§. 12.

Außer dem Falle des §. 16. sind die Einschüsse, so lange die Bank besteht, von Seiten der Eigenthümer unkündbar. Die Bankantheile können dagegen an Dritte übertragen und verpfändet werden; dieselben sind aber untheilbar und daher theilweise Uebertragungen und Verpfändungen unzulässig.

§. 13.

Die Uebertragung des Eigenthums der Bankantheile erfolgt an bestimmten Tagen der Woche ausschließlich durch Ab- und Zuschreibung in den Büchern der Bank nach Vorlage des gemäß §. 10. erteilten Bankantheils-Scheines auf den Grund einer bei der Bank aufgenommenen oder nach deren Bestimmungen beglaubigten schriftlichen Erklärung des Eigenthümers und des neuen Erwerbers, oder ihrer mit einer beglaubigten Vollmacht versehenen Stellvertreter. Die erfolgte Umschreibung in den Büchern der Bank auf einen anderen Namen wird zugleich auf dem Bankantheils-Scheine bescheinigt; dagegen die Erklärungen des Eigenthümers und neuen Erwerbers resp. die Vollmachten ihrer Stellvertreter bei den Akten der Bank bleiben.

Wird das Eigenthum eines Bankantheils durch Erbschaft oder gerichtliche Ueberweisung übertragen, so vertreten die Dokumente darüber die Stelle der Erklärung des Eigenthümers.

§. 14.

Verpfändungen von Bankantheilen erfolgen, wie Eigenthumsübertragungen, durch eine gehörig beglaubigte schriftliche Erklärung des Eigenthümers und durch deren Eintragung in die Stammbücher der Bank nach Vorlage der Bankantheils-Scheine, und müssen auf letzteren gleichfalls bescheinigt werden. Die Erklärung des Eigenthümers bleibt dagegen bei den Akten der Bank.

Der Signer kann seine verpfändeten Bankantheile ohne die gerichtlich oder notariell erklärte Zustimmung des Pfandgläubigers weder einziehen (§§. 15. 16.) noch Dividendenscheine zu denselben erhalten (§. 10.), wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach der Bankordnung zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Bei Darlehen Seitens der Bank oder bei anderen Geschäften mit denselben dürfen Bankantheile niemals als Unterpfänder angenommen werden.

§. 15.

Sollten Wir Uns veranlaßt finden, die gänzliche Auflösung der Bank anzuordnen, so soll das alsdann noch bei der Bank vorhandene Einschusskapital des Staats (§. 17.) zur Deckung der Hälfte des nach Erfüllung der sämtlichen Verbindlichkeiten der Bank etwa sich ergebenden Verlustes am Nominalbetrage der von Privatpersonen eingeschossenen Kapitalien verwendet werden.

§. 16.

Wir behalten Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung das Recht vor, zuerst nach Ablauf von Funfzehn Jahren, alsdann aber alle Zehn Jahre auf jedesmalige einjährige Ankündigung die Zurückzahlung des eingeschoss-

schossenen Kapitals anzuordnen, sowie diese Bankordnung ganz oder zum Theil einer Abänderung zu unterwerfen. Erfolgt eine solche Abänderung, ohne die Zustimmung einer gemäß dieser Ordnung (§§. 61. bis 64.) zusammenberufenen Versammlung der Bankantheils-Eigner erlangt zu haben, so hat jeder Inhaber eines Bankantheils innerhalb der ersten drei Monate ein Recht, seinen Einschuss zurückzunehmen. Die Auszahlung des Nominalbetrages erfolgt ein halbes Jahr nach erfolgter Aufkündigung.

Ueber die gekündigten Bankantheile hat die Bank alsbald anderweitig, Behufs Herstellung des Einschusskapitals, zu verfügen. Sollte sich hierbei ein Gewinn für die Bank ergeben, so wird derselbe besonders verrechnet und nach Unterbringung sämtlicher gekündigter Bankantheile pro rata unter die früheren Inhaber derselben vertheilt.

Innerhalb des vorgedachten Zeitraums von resp. fünfzehn und zehn Jahren können Aenderungen dieser Bankordnung nur mit Zustimmung der Bankantheils-Eigner in den vorgeschriebenen Formen (§§. 61. bis 64.) erfolgen.

§. 17.

Eingeschossenes Kapital.

b) des Staats.

Das vom Staat eingeschossene Kapital besteht aus dem bei der Bank vorhandenen Ueberschusse der Aktiva über die Passiva, welchem Ueberschusse fortan die jährlichen Dividenden von diesem Kapital (§. 36. sub 2.) zuwachsen sollen.

Wir behalten uns vor, das Einschusskapital nöthigenfalls nicht nur aus dem, außer dieser Dividende auf den Staat fallenden Gewinnantheil (§. 36. sub 4.), sondern auch aus anderen Staatsmitteln zu vermehren.

§. 18.

Reservefonds.

Der Reservefonds wird aus dem jährlichen Gewinne der Bank nach den unten folgenden Bestimmungen gebildet, darf jedoch fünfzig Prozent des gesammten Einschusskapitals (§§. 10. 11. und 17) nicht übersteigen.

Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen; derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank, gleich den übrigen Fonds, verwendet werden und bildet daher einen Theil des werbenden Kapitals der Bank.

§. 19.

Bei einer Auflösung der Bank, oder wenn der Staat die Zurückzahlung des gesammten von Privatpersonen eingeschossenen Kapitals anordnet, wird der nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen derselben und nach Ergänzung des etwa geschmälerten Einschusskapitals der Privatpersonen und des Staats übrig bleibende Reservefonds zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte den Inhabern der Bankantheile überwiesen.

§. 20.

§. 20.

Prinzipale Verhaftung des Reservefonds und des  
Einschußkapitals.

Der Reservefonds und nächst diesem die eingeschossenen Kapitalien des Staats und der Privatpersonen sind für sämtliche Verbindlichkeiten der Bank gleich wie ein eigenthümliches Vermögen derselben verhaftet, und tritt diese Verhaftung in Ansehung der im §. 21. bezeichneten Kapitalien vor der daselbst erwähnten Spezialgarantie ein.

§. 21.

Depositatenverkehr.

In den Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, verbleibt es sowohl hinsichtlich der Verpflichtung der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden und der Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank zu belegen, als auch hinsichtlich der Verpflichtung der Bank, solche bei ihr belegte Gelder zu verzinsen, bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso verbleibt es hinsichtlich dieser Belegungen bei der von Unseren Vorfahren in der Regierung unterm 18. Juli 1768. und unterm 31. März 1769. übernommenen, in der Verordnung vom 3. April 1815. wiederholt bestätigten Spezialgarantie.

§. 22.

Wegen der Verzinsung der aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Bank belegten Kapitalien, behält es bei den Bestimmungen der Order vom 11. April 1839. (Gesetzsammlung S. 161.) sein Bewenden.

§. 23.

Die Kapitalien der Kirchen, Schulen und anderen frommen und milden Stiftungen sind von der Bank mit Zwei und ein halb Prozent, die von anderen öffentlichen Stiftungen und Anstalten angelegten Kapitalien (§. 21.) dagegen mit Zwei Prozent auch fernerhin zu verzinsen.

§. 24.

Die, den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, imgleichen den Pupillengeldern, welche bei der Bank belegt werden, bisher zugestandene Portofreiheit wird denselben im bisherigen Umfange belassen.

§. 25.

Nur in Ansehung der §. 21. gedachten Behörden und Personen hat die Bank eine Verpflichtung, zinsbare Belegungen anzunehmen, jedoch nur in Beträgen von mindestens Fünfzig Thalern, und auch nur in solchen Summen, welche durch Zehn theilbar sind.

§. 26.

Der in den §§. 22. und 23. festgesetzte Zinsfuß kann ohne Zustimmung der Bank-Antheils-Eigner nicht erhöht werden. Dagegen behalten Wir Uns jede andere Veränderung in den Vorschriften, welche die Belegung, Annahme und Verzinsung der Kapitalien der §. 21. gedachten Gelder bei der Bank betreffen, insonderheit die gänzliche oder theilweise Ausdehnung der im §. 21. gedachten Verpflichtung, sowie der entsprechenden Verpflichtung der Bank (§. 25.) auf die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, hiermit ausdrücklich vor.

§. 27.

In andern, als in den §§. 21. und 26. bezeichneten Fällen ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Kapitalien zur verzinsbaren und unverzinsbaren Belegung und unter den von ihr besonders festzusetzenden Bedingungen anzunehmen und darüber Obligationen auszustellen, für welche jedoch der Staat fernerhin keine Garantie leistet. Für alle künftige derartige Belegungen tritt somit die Verordnung vom 1. November 1768., sowie die Verordnung vom 3. April 1815. außer Kraft.

§. 28.

Die Bank ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Kapitalien die Bedingung zu stellen, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen.

§. 29.

B a n k n o t e n .

Die Bank ist befugt, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten“ auszugeben.

Keine Banknote darf auf einen geringeren Betrag als 25 Thaler Preussisches Silbergeld ausgestellt werden. Der Gesamtbetrag der auszugebenden Banknoten wird auf Fünfzehn Millionen Thaler festgesetzt, so daß die Bank außer den nach der Order vom 11. April 1846. auszugebenden Banknoten im Betrage von Zehn Millionen, noch weitere Fünf Millionen auszugeben befugt ist.

Da jedoch die Bank durch die Orders vom 5. Dezember 1836. (Gesetzsammlung S. 318.) und 9. Mai 1837. (Gesetzsammlung S. 75.) die Summe von Sechs Millionen Thalern in Cassenanweisungen gegen Niederlegung eines gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen erhalten hat, so soll zwar die erstgedachte Summe noch ferner auf Drei Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Bankordnung in Kraft tritt, unter den bisherigen Bedingungen der Bank verbleiben, dieselbe aber verpflichtet sein, bis zum Ablauf dieser Frist die erhaltenen Sechs Millionen Thaler in Cassenanweisungen gegen Ausantwortung der niedergelegten Staatsschuldscheine zurückzuliefern, wogegen sie die

die Befugniß erhält, nach Maaßgabe der erfolgten Zurücklieferung und Vernichtung der Kassenanweisungen einen weiteren Betrag von Banknoten bis zur Höhe von Sechs Millionen Thaler auszugeben.

Den Gesamtbetrag von Ein und Zwanzig Millionen Thaler darf die Bank ohne Unsere ausdrückliche, durch die Gesessammlung zu publizierende, Genehmigung nicht überschreiten.

§. 30.

Die Anfertigung der Noten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter besonderer Aufsicht des Staats und in Zukunft unter Mitaufsicht der Bankantheils-Signer (S. 93.); auch behalten Wir Uns vor, die Verfolgung der Verfälschungen auf Rechnung der Bank einer Unserer Zentralbehörden zu übertragen. Bis dahin, daß solches geschehen, sind sämtliche Behörden verpflichtet, der Bank bei Verfolgung der Verfälschungen auf alle Weise behülflich zu sein und deren Requisitionen Folge zu leisten.

§. 31.

Von dem Gesamtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten müssen in den Bankkassen, außer den zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baar-Fonds und Effekten, Zwei Sechstel in baarem Gelde oder Silberbarren, Drei Sechstel mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein.

In dem Maaße jedoch als die S. 29. gedachten Kassenanweisungen abgeliefert werden, können diejenigen Vier Sechstel der über den Betrag von Funfzehn Millionen Thalern unlaufenden Banknoten, welche nach vorstehendem Grundsatz nicht durch Baarfonds gedeckt zu sein brauchen, bis zum Betrage von Vier Millionen Thaler durch die zurück empfangenen Staatsschuldsscheine sichergestellt werden.

§. 32.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Kassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptbank-Kasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzialbank-Komtoiren aber soweit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld unweigerlich einzulösen: ihre sämtlichen Fonds haften dafür.

Sofern jedoch Banknoten auf ein Provinzialbank-Komtoir ausdrücklich ausgefertigt worden sind, müssen solche bei diesem jederzeit sofort eingelöst werden.

§. 33.

Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Umfange Unserer Staaten gestattet; auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Kassen statt baaren Geldes, sowie statt der Kassenanweisungen angenommen werden; im Privatverkehr soll aber Niemand zur Annahme gezwungen sein.

§. 34.

Die Noten sind, gleich dem baaren Gelde, keiner Bindikation oder Amortisation unterworfen.

§. 35.

Für den Fall, daß es nöthig werden sollte, die Banknoten einzurufen und gegen neue umzutauschen, behalten Wir Uns vor, über die Art der öffentlichen Bekanntmachung und die Dauer der Präklusivfrist besondere Bestimmungen zu treffen.

§. 36.

Gewinn der Bank.

Aus dem nach den Jahresabschlüssen sich ergebenden reinen Gewinn der Bank wird zunächst:

- 1) den Bankantheils-Signern für ihren Einschuß drei und ein halb Prozent jährlich und
- 2) dem Staate für seinen Einschuß gleichfalls drei und ein halb Prozent jährlich gezahlt, von dem Ueberreste sodann
- 3) Ein Viertel zur Bildung des Reservefonds verwendet, und der alsdann annoch verbleibende Ueberrest
- 4) zur Hälfte unter die Bankantheils-Signer als Extradividende und zur andern Hälfte an den Staat vertheilt. Wenn der reine Gewinn der Bank nicht volle  $3\frac{1}{2}$  Prozent des eingeschossenen Kapitals (Nr. 1. und 2.) erreicht, so soll das Fehlende auch aus dem Reservefonds entnommen werden.

§. 37.

Reicht die Einnahme und der Reservefonds zur Deckung der Verluste eines Jahres nicht aus, so werden solche zur Hälfte von dem Einschußkapitale der Privatpersonen und zur Hälfte von dem Einschußkapitale des Staats, soweit letzteres ausreicht, sonst aber von dem Einschußkapitale der Privatpersonen allein abgeschrieben.

Aus dem nächstfolgenden Gewinne werden zuerst die Dividenden für das volle Einschußkapital bis zur Höhe von drei und ein halb Prozent jährlich (S. 36. sub Nr. 1. und 2.) entnommen, der Ueberrest aber zum Ersatz der Verluste am Einschußkapitale in der Art verwendet, daß vorweg der vom Einschußkapitale der Privatpersonen etwa abgeschriebene Mehrbetrag gedeckt werden muß.

§. 38.

Wenn der Reservefonds Dreißig Prozent des eingeschossenen Kapitals erreicht hat, kann der zur Bildung des Reservefonds bestimmte Theil des reinen Gewinnes der Bank (S. 36. zu 3.) mit Unserer Genehmigung bis auf die Hälfte vermindert werden, während die andere Hälfte der Dividende zuwächst.

Titel

## T i t e l II.

### Von der Verfassung und Verwaltung der Bank.

#### §. 39.

#### Einheit des Instituts.

Die Hauptbank in Berlin bildet mit ihren jetzt schon bestehenden und noch künftig zu errichtenden Komtoiren, Kommanditen und Agenturen in den Provinzen ein gemeinschaftliches, von der Finanzverwaltung des Staats unabhängiges Institut.

Ohne Unsere Genehmigung kann kein Provinzialkomtoir aufgehoben oder beschränkt werden.

Ueber die Errichtung neuer Provinzialkomtoire behalten Wir Uns nach den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs die Entscheidung vor.

#### §. 40.

Wir behalten Uns vor, den Sitz der Hauptbank und ihrer Komtoire jederzeit verlegen zu können.

#### §. 41.

#### B a n k f u r a t o r i u m.

Die Bank bleibt unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt, und wird solche auch ferner von dem Bankkuratorium ausgeübt.

#### §. 42.

Das Bankkuratorium wird künftig bestehen:

- a) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
- b) aus dem jedesmaligen Justizminister,
- c) aus dem jedesmaligen Finanzminister,
- d) aus dem jedesmaligen Präsidenten des Handelsamts und
- e) aus einem fünften Mitgliede, welches Wir besonders ernennen.

Dasselbe versammelt sich vierteljährlich. Die Verhandlungen werden zur weiteren Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben.

#### §. 43.

#### Allgemeine Verfassung der Bank.

Dem gesammten Institute ist ein vom Staate besoldeter Chef und Königlich-Kommissarius und unter diesem ein Hauptbank-Direktorium vorgesezt.

#### §. 44.

Das Hauptbank-Direktorium, sowie in den Provinzen die Komtoire, Kommanditen und Agenturen der Bank besorgen an ihrem Orte alle vorkom-

mende Geschäfte, soweit solche dem Chef der Bank nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 45.

Sämmtliche Beamte der Bank bleiben für die treue und vorschriftsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte, wie bisher, nur Uns verantwortlich und behalten alle Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten.

Kein Bankbeamter darf Bankantheile besitzen.

§. 46.

Die Besoldungen, Emolumente, Gratifikationen und Pensionen der Beamten der Bank, sowie die Unterstützungsgelder für deren Hinterbliebene, trägt, wie bisher, die Bank allein. Der Normal-Besoldungsetat, sowie der jährliche Besoldungs- und Pensionsetat, wird von Uns auch in Zukunft auf den Antrag des Chefs der Bank festgesetzt.

§. 47.

Die Bankantheils-Signer üben die ihnen beigelegten Rechte durch eine Versammlung der Meistbetheiligten und durch die aus ihrer Mitte gewählten Ausschüsse und Beigeordneten nach Maaßgabe dieser Bankordnung aus.

§. 48.

Chef der Bank.

Der Chef der Bank wird von Uns ernannt und berichtet an Uns unmittelbar. Derselbe leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieser Ordnung, übrigens mit uneingeschränkter Vollmacht und auf seine persönliche Verantwortlichkeit. Er nimmt an den Versammlungen des Bankkuratoriums Theil, hält darin über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenstände Vortrag und giebt allgemeine Rechenschaft von allen ihren Operationen und Geschäftseinrichtungen.

§. 49.

Sämmtliche Beamte, in Hinsicht deren durch die gegenwärtige Bankordnung nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, werden von dem Chef der Bank angestellt, der zugleich das Erforderliche wegen der von ihnen zu bestellenden Kautionen, sowie in den geeigneten Fällen wegen ihrer Stellvertretung, anordnet.

§. 50.

Die Geschäftsreglements für das Hauptbank-Direktorium, für die Provinzialkomtoire, Kommanditen und Agenturen, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten derselben, erläßt der Chef der Bank in seinem Namen und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Reglements und Instruktionen. Auch hat lediglich der Chef der Bank die Form zu bestimmen, in welcher die jährliche Rechnungslegung erfolgen soll.

§. 51.

Ueber die Befolgung der Bestimmung des §. 31. hat der Chef der Bank bei eigener Verantwortung zu wachen und insonderheit auch darauf zu achten, daß außer den zur Sicherstellung der umlaufenden Noten bestimmten Baarbeständen die zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds stets in hinreichendem Maaße vorhanden sind.

§. 52.

Der Chef der Bank erhält freie Dienstwohnung in dem Hauptbank-Gebäude und ein besonderes Bureau, dessen Kosten gleichfalls die Bank trägt. Derselbe kann sich zu den ihm obliegenden Geschäften aller Mitglieder und Beamten des Hauptbank-Direktoriums bedienen, auch die Kommissarien und Vorstände der Provinzialkomtoire, sowie die Mitglieder der Ausschüsse und die Beigeordneten bei diesen Komtoiren (§§. 104. und 108.), zu besonderen Konferenzen einberufen.

§. 53.

Der Chef der Bank kann allen Sitzungen und Versammlungen beiwohnen, und führt in solchen Fällen den Vorsitz.

§. 54.

Beschwerden über die Bankverwaltung müssen bei dem Chef der Bank angebracht werden.

§. 55.

Hauptbank-Direktorium.

Das Hauptbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende Behörde, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Anweisungen des Chefs der Bank Folge zu leisten.

§. 56.

Das Hauptbank-Direktorium besteht für jetzt aus Einem Präsidenten und Fünf Mitgliedern, einschließlich des Justitiarius.

Die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank. Dieselben werden lebenslänglich angestellt und erhalten fixirte Besoldungen.

§. 57.

Der Präsident des Hauptbank-Direktoriums ist Stellvertreter des Chefs der Bank, wenn von Uns in einzelnen Fällen nicht ein Anderes verordnet ist.

Für die Vertretung des Präsidenten wie des Justitiarius und der übrigen Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums hat in geeigneten Fällen der Chef der Bank zu sorgen.

§. 58.

Das Hauptbank-Direktorium tritt wöchentlich zu einer Konferenz zusammen, in welcher die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Mitglieder des Hauptbankdirektoriums, über ihre Stellung zu einander, über die Vertheilung ihrer Thätigkeit, sowie überhaupt über den zentralen sowohl als lokalen Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank, so weit derselbe nicht durch diese Bankordnung bestimmt ist, bleiben dem Geschäftsreglement (§. 50.) vorbehalten.

§. 59.

Die Disziplinargewalt über sämtliche Beamte, mit Ausnahme der Mitglieder des Hauptbankdirektoriums, übt im Auftrage des Chefs und unter dessen spezieller Leitung der Präsident des Hauptbankdirektoriums aus, der sich dabei vorzugsweise des Justitiarius zu bedienen hat.

§. 60.

Alle von dem Hauptbankdirektorium mit der Unterschrift von wenigstens zwei Mitgliedern desselben eingegangene Verbindlichkeiten, erfolgte Anträge, Erklärungen, Ausfertigungen, Bescheinigungen, Vollmachten u. s. w. sind für die Bank gegen jede Behörde, insonderheit gegen jede richterliche und Hypothekenbehörde, und gegen jeden Privaten verpflichtend. Es ist hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung des Direktoriums, auch nicht in den Fällen, wo die Gesetze ausdrücklich eine Spezialvollmacht erheischen, noch ein Nachweis darüber erforderlich, ob das Direktorium selbstständig und allein zu verfahren befugt war oder dazu einer höheren Genehmigung bedurfte.

§. 61.

Versammlung der Meistbetheiligten.

Die Versammlung der Meistbetheiligten vertritt die Gesamtheit der Bankantheilsigner und wird aus deren Mitte durch diejenigen Zweihundert gebildet, welche nach den Stammbüchern der Bank (§§. 10. 13.) am Tage der Berufung die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen, in Unseren Staaten wohnhaft und ihren Angelegenheiten selbst vorzustehen fähig sind. Bei Gleichheit der Antheile entscheidet die Länge der Besitzzeit, und wenn auch diese gleich ist, das Loos.

§. 62.

Die Versammlung dieser Meistbetheiligten findet am Sitze der Hauptbank wenigstens einmal jährlich im Monat Januar oder Februar statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden.

Dieselbe wird von dem Chef der Bank jedesmal vier Wochen vorher durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Berliner Zeitungen und in einem Lokalblatte derjenigen Orte, in denen Bankkomtoire bestehen, außerdem durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben an die Mitglieder berufen;

rufen; sie kann gültig beschließen, wenn wenigstens Dreißig Mitglieder gegenwärtig sind.

Ist auf ergangene Berufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen Acht Tagen unter Angabe der Gegenstände, hinsichtlich deren es eines Beschlusses bedarf, eine neue Versammlung zu berufen. Die in dieser Versammlung erscheinenden Mitglieder können alsdann ohne Rücksicht auf ihre Anzahl gültige Beschlüsse fassen.

§. 63.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen unter den anwesenden Meistbetheiligten, welcher die größte Anzahl von Bankantheilen besitzt. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Zahl der Bankantheile, welche es besitzt, nur Eine Stimme. Frauen können in der Versammlung nicht erscheinen, dürfen sich jedoch durch solche Bankantheilsseigner, welche nicht zu den Meistbetheiligten (§. 61.) gehören, vertreten lassen. Korporationen und Anstalten ist die Vertretung durch Spezialbevollmächtigte gestattet.

§. 64.

Der Chef der Bank führt in den Versammlungen den Vorsitz, denen auch das Hauptbank-Direktorium als solches beiwohnt. Die Mitglieder desselben können an der Berathung Theil nehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

Außerdem kann den Versammlungen jeder Inhaber eines Bankantheils beiwohnen, ohne an der Berathung oder Abstimmung Theil zu nehmen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer vom Chef der Bank, einem Mitgliede des Centralausschusses und zwei Bankantheilsseignern unterschrieben.

§. 65.

Die Versammlung der Meistbetheiligten empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschluß der Bank (§. 97.), wählt die Mitglieder des Centralausschusses (§. 66.) und beschließt über ihre Remotion (§. 80.), so wie über die Remotion der Mitglieder der Provinzialausschüsse (§. 107.), spricht sich im Falle der beabsichtigten Vermehrung des Einschußkapitals, sowohl über das Bedürfniß, als über die Art der Vermehrung und über die in Folge derselben erforderliche anderweitige Regulirung des Theilnahmeverhältnisses der Bankantheilsseigner und des Staates an dem Gewinne der Bank aus (§. 11.) und entscheidet über solche Aenderungen dieser Bankordnung, welche nur mit Zustimmung der Bankantheilsseigner erfolgen können (§. 16.).

§. 66.

Die Wahl des Centralausschusses erfolgt aus denjenigen Bankantheilsseignern, welche wenigstens je Fünf Bankantheile besitzen und am Sitze der Hauptbank wohnhaft sind. Ausgeschlossen sind Frauen, Behörden, Korporationen und Anstalten.

Es wird über jede zu besetzende Stelle besonders, und zwar mittelst unterschriebener Wahlzettel, abgestimmt. Wer die meisten Stimmen erhält, ist gewählt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos. Lehnt ein Bank-Antheils-Eigner die auf ihn gefallene Wahl ab, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat; lehnt auch dieser ab, so der Nächstfolgende u. s. w.

§. 67.

Es kann nur über solche Anträge auf Abänderung oder Ergänzung der Bank-Ordnung in der Versammlung berathen und ein Beschluß gefaßt werden, deren bei der Berufung in der öffentlichen Bekanntmachung wie in den besonderen Anschreiben (§. 62.) ausdrücklich Erwähnung geschehen ist.

§. 68.

Zentral-Ausschuß.

Der Zentral-Ausschuß vertritt nach Maßgabe der ihm durch diese Ordnung beilegte Befugnisse die Bankantheils-Eigner der Verwaltung gegenüber. Derselbe wählt, Behufs der fortlaufenden speziellen Kontrolle über alle Operationen der Bank, aus seiner Mitte Drei Deputirte und ebensoviel Stellvertreter, und ist auch befugt, in den geeigneten Fällen deren Suspension auszusprechen.

Der Zentral-Ausschuß besteht aus Funfzehn Mitgliedern, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet, und zwar die ersten zwei Jahre nach dem Loose, späterhin aber nach dem Alter des Eintritts. Die Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder und können jedesmal wieder gewählt werden.

§. 69.

Bei einzelnen Erledigungen, welche im Laufe des Jahres eintreten, kann sich der Ausschuß selbst ergänzen. Die Wahl erfolgt in der §. 74. vorgeschriebenen Form und bedarf der Bestätigung des Chefs der Bank. Der Gewählte fungirt indeß nur bis zur nächsten Versammlung der Meistbetheiligten.

§. 70.

Die Geschäftsführung derjenigen Mitglieder, welche von der Versammlung der Meistbetheiligten an Stelle der vor Ablauf der Zeit Ausgeschiedenen gewählt werden, dauert nur so lange, als die der letzteren gedauert haben würde.

§. 71.

Der Zentral-Ausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann aber von dem Chef der Bank und in seinem Auftrage von dem Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums auch jederzeit außerordentlich zusammenberufen werden. Er kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens Sieben Mitglieder gegenwärtig sind. Die

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; dem Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums steht dabei kein Stimmrecht zu.

Wenn bei einer Versammlung des Zentral-Ausschusses Sieben Mitglieder nicht gegenwärtig sind und auch nicht herbeigerufen werden können, die zu fassenden Beschlüsse aber keinen Aufschub leiden, so ist diese Zahl von dem Vorsitzenden durch Zuziehung derjenigen Bankantheils-Eigner, welche bei der Wahl (S. 66.) die nächst meisten Stimmen hatten, zu ergänzen. Sind auch solche nicht vorhanden oder herbeizurufen, so geschieht die Ergänzung vermittelst Zuziehung anderer durch Wahl der anwesenden Ausschuß-Mitglieder zu bestimmender Bankantheils-Eigner. Die auf solche Weise Zugezogenen sind alsdann für diesen Fall stimmberechtigt.

Das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung wird von dem Vorsitzenden, zwei Ausschuß-Mitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet, und demnächst von dem Hauptbank-Direktorium dem Chef der Bank eingereicht.

§. 72.

Die Mitglieder des Hauptbank-Direktoriums wohnen den Versammlungen des Zentral-Ausschusses bei und nehmen an den Diskussionen desselben, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. 73.

Die Mittheilungen zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Zentral-Ausschusse, so wie zwischen dem letzteren und dem Chef der Bank, erfolgen ohne förmlichen Schriftwechsel durch Vermittelung des Präsidenten des Hauptbank-Direktoriums.

§. 74.

Die Wahl der Deputirten des Zentral-Ausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders. Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 75.

Dem Zentral-Ausschuß werden in jedem Monat die wöchentlich anzufertigenden Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände bei der Hauptbank und in den Provinzen, über den Betrag der umlaufenden Banknoten und der vorhandenen Baarfonds, über die Höhe und den Wechsel der Depositen, über den An- und Verkauf von Gold und Silber, fremden Wechseln und öffentlichen Effekten, über die Vertheilung der Fonds unter die Komtoire u. s. w. zur Einsicht vorgelegt und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen bei der Hauptbank wie bei den

Provinzial-Komtoiren, so wie die Ansichten und Vorschläge des Hauptbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maaßregeln mitgetheilt.

§. 76.

Allgemeine Geschäfts-Reglements und Dienst-Instruktionen (§. 50.) müssen dem Zentral-Ausschusse, soweit sie bestehen, künftig aber jedesmal alsbald nach ihrem Erlasse zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

§. 77.

Ueber Abänderungen des Normal-Besoldungsetats für die Beamten der Bank (§. 46.) ist jedesmal zuvor der Zentralauschuß zu hören.

§. 78.

Bei Besetzung erledigter Stellen im Hauptbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, hat der Chef der Bank, bevor er deshalb seine Anträge macht (§. 56.), den Zentralauschuß mit seinem Gutachten zu hören und in geeigneten Fällen dessen Vorschläge zu erfordern.

§. 79.

Vorschläge über Abänderungen dieser Bankordnung (§. 16.), sowie wegen Erhöhung des Einschußkapitals der Privatpersonen (§. 11.), welche an die Generalversammlung gebracht werden sollen, müssen zuvor dem Zentral-Ausschusse zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 80.

Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keine Besoldung. Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 113.) verlezt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Versammlung der Meistbetheiligten berechtigt, seine Remotion zu beschließen; es muß ihm jedoch der betreffende Antrag wenigstens vierzehn Tage vorher durch den Chef der Bank angezeigt werden.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geráth, seinen Wohnsitz verlegt, während eines halben Jahres den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen nicht beigewohnt oder die Bankantheile, die es nach §. 66. besitzen muß, veräußert oder verpfändet hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 81.

Deputirte des Zentralauschusses.

Die Deputirten des Zentralauschusses üben die fortlaufende Kontrolle über

über die Verwaltung der Bank sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen. Sie werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt, können jedoch nach Ablauf dieser Frist stets wieder gewählt werden.

Die Stellvertreter werden gleichfalls auf Ein Jahr gewählt und sind im Fall der dauernden Verhinderung oder des im Laufe des Jahres erfolgenden Abganges eines Deputirten von dem Chef der Bank nach der Reihenfolge, in welcher sie gewählt worden, zur Stellvertretung zu berufen.

§. 82.

Die Deputirten behalten Sitz und Stimme im Zentralausschusse und sind außerdem berechtigt, allen Konferenzen des Hauptbank-Direktoriums beizuwohnen. Sie machen in letzteren die Vorschläge und Bemerkungen, welche sie für erforderlich und nützlich halten, und nehmen an der Berathung Theil, ohne jedoch bei der Beschlußnahme eine entscheidende Stimme zu haben. Sie können bei dem Präsidenten jederzeit auf außerordentliche Zusammenberufung des Hauptbank-Direktoriums antragen.

§. 83.

Außerdem sind die Deputirten so berechtigt als verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Hauptbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte überhaupt, sowie von den gemachten Geschäften, spezielle Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den monatlichen ordentlichen, sowie den außerordentlich abzuhaltenden Kassen-Revisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit in dem verflossenen Monate erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses mündlich Bericht und knüpfen daran ihre Bemerkungen über den ferneren Gang der Verwaltung.

§. 84.

Das Verzeichniß der zu den Versammlungen einzuberufenden Meistbetheiligten (§. 61.), sowie das Verzeichniß der zu Mitgliedern des Zentralausschusses und der Provinzialausschüsse, sowie zu Beigeordneten bei den Provinzial-Komtoiren wählbaren Bankantheils-Eigner (§§. 66. 105.), wird künftig mit Zuziehung der Deputirten festgestellt. Auch haben dieselben sich zu überzeugen, daß die Einladungen zu den Versammlungen der Meistbetheiligten (§. 62.) sämmtlich und rechtzeitig erfolgt sind.

§. 85.

Hat ein von dem Zentralausschuß gewählter Deputirter oder Stellvertreter das Bankgeheimniß verletzt (§. 113.), die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht, oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren, oder erscheint durch denselben überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet, so

ist der Ausschuss berechtigt und verpflichtet, auf den Antrag des Chefs der Bank und nach Anhörung der Vertheidigung, über die Suspension eines solchen Deputirten oder Stellvertreters von seinen Funktionen bis zu der definitiven Entscheidung durch die Versammlung der Meistbetheiligten (§. 80.) zu beschließen. Der sofortige freiwillige Rücktritt des betreffenden Deputirten oder Stellvertreters als Mitglied des Ausschusses hemmt jedes weitere Verfahren.

§. 86.

Besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Hauptbank.

Diejenigen Arten von öffentlichen Effekten und Waaren, auf welche nach §. 5. Darlehne gegeben werden können, sowie die Höhe des Abschlages von dem Kurse oder Werthe derselben, unterliegen, nach Anhörung des Zentral-Ausschusses, der Festsetzung des Chefs der Bank.

§. 87.

Der Gesamtbetrag, bis zu welchem in Berlin wie bei den Komtoiren, öffentliche Effekten und Waaren und die verschiedenen Arten derselben beliehen werden können, sowie der Diskont- und Zinssatz in Berlin und bei den Provinzialkomtoiren wird von dem Hauptbank-Direktorium mit Genehmigung des Chefs der Bank bestimmt, und hat der Letztere darauf zu sehen, daß der Diskont- und Zinssatz möglichst gleichmäßig erhalten werde.

§. 88.

Veränderungen des Diskontsatzes, zeitweise Verkürzung der Verfallzeit der zu diskontirenden Wechsel und Effekten und Verkürzung der Frist, auf welche Darlehne gewährt werden (§§. 4. 5.), so wie zeitweise allgemeine Beschränkung der Höhe der zu bewilligenden Kredite, können ohne vorherige Berathung im Zentralauschusse nicht angeordnet werden. Auch muß zur Feststellung der Ansicht des Ausschusses über dergleichen Maaßregeln abgestimmt und das Ergebnis der Abstimmung registriert werden.

§. 89.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Annahme und Verzinsung solcher Depositen, hinsichtlich welcher keine Verpflichtung für die Bank besteht (§. 27.) unterliegen der Berathung und Beschlußnahme des Zentralauschusses.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Zentralauschusse entscheidet der Chef der Bank.

§. 90.

Der Ankauf von Staatsschuldscheinen und anderen öffentlichen zinstragen-

genden Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist. Die Zeit und die Bedingungen des Ankaufes, sowie die Auswahl der Effekten, ist Sache der Ausführung.

§. 91.

Geschäfte mit der Staats-Finanzverwaltung und mit den Geldinstituten des Staats, unterliegen allen in dieser Bankordnung enthaltenen Bestimmungen ebenso als wenn die Bank mit Privatpersonen abschließt. Wenn dabei innerhalb jener Bestimmungen andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, so müssen solche Geschäfte zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, von dem Hauptbank-Direktorium dem Zentralausschusse vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 92.

Bei Geschäften mit Aktiengesellschaften, Privatbanken, Kassenvereinen u. s. w. kann das Hauptbank-Direktorium deren nähere Modalitäten, insbesondere die Höhe des zu bewilligenden Kredits zum Gegenstand der Berathung im Zentral-Ausschusse machen; darf jedoch alsdann das von ihm vorgeschlagene und von dem Ausschusse gebilligte Maximum des zu gewährenden Kredits ohne Zustimmung des letzteren nicht überschreiten.

Sollten sich dieserhalb später Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauptbank-Direktorium und dem Zentralausschusse herausstellen, so entscheidet auf den Antrag des ersteren der Chef der Bank.

§. 93.

Die Anfertigung der Banknoten und der Umtausch der beschädigten Banknoten (§. 30.) erfolgt unter Mitaufsicht, und die Ueberweisung derselben an das Hauptbank-Direktorium über den bereits erhaltenen Betrag hinaus auf den Antrag des Chefs der Bank, unter Zuziehung der Deputirten des Ausschusses.

Die Ausgabe von Banknoten, die auf ein besonderes Provinzial-Bank-Komtoir ausgefertigt und bei diesem jederzeit zu realisiren sind (§. 32.), kann nur mit Genehmigung des Chefs der Bank und nach Anhörung des Zentral-Ausschusses erfolgen.

§. 94.

Für die Uebertragung und Verpfändung der Bankanttheile in den Stammbüchern der Bank kann das Hauptbank-Direktorium mit Zustimmung des

des Zentralausschusses eine mäßige Gebühr festsetzen und zum Vortheil der Bank erheben.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktorium und dem Ausschusse erfolgt die Entscheidung durch den Chef der Bank.

§. 95.

Nach vollendetem Jahresabschlusse legt das Hauptbank-Direktorium dem Zentralausschusse einen alle Zweige der Verwaltung umfassenden Geschäftsbericht, eine unter strenger Würdigung zweifelhafter Forderungen, nach Berichtigung der Zinsen, Abzug aller Unkosten und Verluste aufgestellte Vermögens-Bilanz und Gewinnberechnung nebst Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes, die Höhe der Dividende für die Bankantheils-Eigner und die etwaigen Zu- und Abschreibungen bei den Einschusskapitalien und beim Reserve-Fonds, zur Prüfung vor und überreicht solche (mit dem Gutachten des Zentral-Ausschusses begleitet) dem Chef der Bank zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge.

§. 96.

Die Prüfung der Bilanz erfolgt auf den Grund der Bücher der Hauptbank durch die Deputirten, die über das Ergebnis derselben an den Zentral-Ausschuß Bericht erstatten, das von diesem nach §. 95. zu erstattende Gutachten entwerfen, solches nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Ausschusses vollziehen lassen und dem Hauptbank-Direktorium einreichen.

§. 97.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung der Meistbetheiligten legt der Chef der Bank den von ihm auf Grund der §. 95. gedachten Verhandlung entworfenen Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse vor, erklärt den Betrag der Dividende für das abgelaufene Jahr, läßt die erforderlichen Wahlen vornehmen und über die von ihm sonst zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank abstimmen.

Der Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse und der Nachricht über die Dividende der Bankantheils-Eigner wird gedruckt und unter die Letzteren vertheilt; außerdem in einem Auszuge mit der Nachricht über Zeit und Ort der Dividendenzahlung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 98.

Die Auszahlung der Dividenden an die Bankantheils-Eigner gegen die den Bankantheils-scheinen beigefügten Dividendenscheine geschieht bei der Hauptbank, den Provinzialkomtoiren, oder auch an andern vom Chef der Bank zu bestimmenden Orten. Mit Zustimmung des Zentralausschusses kann die Dividen-

dendenzahlung auch halbjährlich und zwar dergestalt erfolgen, daß mit Ablauf des ersten Halbjahres eine Dividende bis zu Zwei Prozent von den eingeschossenen Kapitalien, der Ueberrest aber nach dem Jahresabschlusse (S. 97.) gezahlt wird. Dividendenrückstände verjähren in vier Jahren, von der Verfallzeit (S. 97.) an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 99.

Die Bank hat monatlich eine Uebersicht des Betrages der umlaufenden Banknoten, akzeptirten Giroanweisungen und sonstigen Passiva, sowie andererseits der in den Bankkassen vorhandenen baaren Bestände, Kassenanweisungen, Gold- und Silberbarren und der in öffentlichen Effekten oder in diskontirten und angekauften Wechseln oder gegen Unterpfand belegten Summen durch die Allgemeine Preussische Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

Wir behalten Uns vor, dieser Veröffentlichung eine weitere Ausdehnung zu geben, insbesondere auch die wöchentliche Bekanntmachung anzuordnen.

§. 100.

Provinzial-Bankkomtoire.

Die Provinzial-Bankkomtoire besorgen an ihrem Orte alle vorkommenden oder ihnen besonders übertragenen Geschäfte und sind zunächst dem Hauptbank-Direktorium untergeordnet.

§. 101.

Der Vorstand besteht wenigstens aus Zwei Mitgliedern, die in der Regel lebenslänglich angestellt werden. Derselbe besorgt die vorkommenden Geschäfte unter Aufsicht eines Bankkommissarius, der zugleich Justitiarius ist.

Die Ernennung des Bankkommissarius erfolgt durch Uns auf den Vorschlag des Chefs der Bank, der in geeigneten Fällen auch für die Vertretung desselben zu sorgen hat.

Wo die Verwaltung gegenwärtig noch Einem Bankdirektor oder Bank-Kommissarius anvertraut ist, bleibt solche unter den übrigen durch diese Ordnung vorgeschriebenen Modalitäten bis zum Abgange dieses Beamten bestehen.

§. 102.

Der Vorstand fertigt jährlich die Klassifikation der den Handlungshäusern, Fabrikunternehmern und sonst bei dem Komtoir creditsuchenden Geschäftsleuten zu bewilligenden Personalkredite, jedoch unter Einverständnis und Mitzeichnung des Bankkommissarius an, reicht solche dem Hauptbank-Direktorium zur Festsetzung ein, und beantragt nöthigenfalls im Laufe des Jahres die erforderlichen Bervollständigungen und Berichtigungen.

§. 103.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden von dem Vorstande vollzogen.  
(Nr. 2759.) Alle

Alle Wechsel, Giri, Akzente, Geldanweisungen, Quittungen, Interimscheine, Pfandscheine und sonstige Empfangsbekennnisse und Verpflichtungen müssen von Zwei Vorstandsbeamten oder deren Stellvertretern unterschrieben sein. Wo gegenwärtig noch Ein Bankdirektor oder Bankkommissarius die Verwaltung führt, behält es bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden.

§. 104.

Provinzialauschuß.

Bei jedem Provinzial-Bankomtoir soll, wenn sich eine hinreichende Anzahl geeigneter Bankantheils-Eigner am Sitze desselben vorfindet, ein Ausschuß von wenigstens 6 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen.

Es scheidet jährlich die Hälfte aus, das erste Mal nach dem Loose, demnächst aber nach dem Alter des Eintritts.

§. 105.

Der Ausschuß wird von dem Chef der Bank aus einer doppelten Liste gewählt, die einerseits von dem Bankkommissarius, andererseits von dem Zentralauschusse aus denjenigen Bankantheils-Eignern aufgestellt wird, welche am Sitze des Komtoirs oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaft sind und wenigstens Drei Bankantheile besitzen.

Einzelne Erledigungen im Laufe des Jahres werden auf gleiche Weise ersetzt, und findet auf die Gewählten die Bestimmung des §. 70. Anwendung.

§. 106.

Der Ausschuß tritt regelmäßig alle Monate unter dem Vorsitze des Bankkommissarius zusammen. Dieser theilt demselben eine allgemeine Uebersicht der Geschäfte des Komtoirs in dem verflossenen Monate, die Veränderungen in der Geschäftseinrichtung und die von der Centralverwaltung ergangenen allgemeinen Geschäftsanweisungen mit und schickt die in der Versammlung zu Protokoll gegebenen Anträge und Vorschläge des Ausschusses mittelst Berichts an den Chef der Bank.

Die Vorstandsbeamten wohnen den Versammlungen bei und nehmen an den Beratungen Theil.

Ueber die Verhandlungen wird in der Versammlung ein Protokoll aufgenommen und von dem Bankkommissarius und Zwei Ausschußmitgliedern unterzeichnet.

§. 107.

Die Bestimmungen des §. 80. finden auch auf die Mitglieder des Provinzialauschusses Anwendung.

§. 108.

§. 108.

Beigeordnete.

Der Ausschuß wählt in der im §. 74. bestimmten Art aus seiner Mitte auf Ein Jahr Zwei bis Drei Beigeordnete nebst Einem oder Zwei Stellvertreter. Dieselben bleiben Mitglieder des Ausschusses.

§. 109.

Wo ein Ausschuß nicht besteht, erfolgt die Wahl in der §. 105. bestimmten Art durch den Chef der Bank.

§. 110.

Die Suspension eines Beigeordneten in dem im §. 85. vorgesehenen Falle erfolgt nach Anhörung des Zentralausschusses allemal definitiv durch den Chef der Bank, der nöthigenfalls auch sofort wegen einer neuen Wahl das Erforderliche veranlaßt. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 80. auch auf die gemäß §. 109. von dem Chef der Bank bestellten Beigeordneten Anwendung.

§. 111.

Die Beigeordneten sind berechtigt und verpflichtet, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, dem Vorstände ihre Ansichten über den Gang der Geschäfte und über zu ergreifende Maaßregeln mitzutheilen, sowie demselben in einzelnen Fällen auf dessen Angehen Rath und Auskunft zu geben, von den Geschäften Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles einzusehen und dem Bankkommissarius bei den außerordentlichen und ordentlichen Kassenrevisionen zu assistiren. Bei der Anfertigung der Klassifikation der zu bewilligenden Personalkredite (§. 102.) kann sich der Vorstand ihres Rathes und ihrer Beihülfe bedienen.

Besondere Bemerkungen über den Gang und die Führung der Geschäfte theilen sie dem Bankkommissarius mit, welcher sie auch bei den Konferenzen mit dem Vorstände zuzuziehen hat.

§. 112.

Kommanditen und Agenturen.

Die Errichtung von Bankkommanditen und Agenturen in den Provinzen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt dem Chef der Bank überlassen, und werden deren Verfassung und Befugnisse von demselben jedesmal besonders bestimmt.

§. 113.

Bankgeheimniß.

Sämmtliche Beamte, die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, na-

mentlich Alle diejenigen, welche Behufs der Revision und Kontrolle zur Einsicht der Bücher und Portefeuilles berechtigt sind, sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen, über den Umfang des denselben gestatteten Kredits, sowie über die Zahl der Bankantheile, welche Einzelne besitzen, das unverbrüchlichste Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Zentralausschusses und ihre Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Provinzialkomtoiren sind zur Bewahrung des Geheimnisses mittelst Handschlagens an Eides Statt vor Antritt ihrer Funktionen besonders zu verpflichten.

### T i t e l III.

#### Allgemeine und besondere Rechte der Bank.

##### §. 114.

Die Hauptbank sowohl als ihre Komtoire und Kommanditen haben die Eigenschaften juristischer Personen und können als solche gültig Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere das Eigenthum von Grundstücken und Hypothekenrechte erwerben. Es finden auf ihr Rechtsverhältniß zu einem Dritten die allgemeinen Gesetze und die darin hinsichtlich der Bank enthaltenen besonderen Bestimmungen in soweit Anwendung, als nicht in der jetzigen Ordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind.

##### §. 115.

Die Hauptbank hat ihren Gerichtsstand bei dem Kammergericht in Berlin; die Komtoire und Kommanditen in den Provinzen haben ihren Gerichtsstand bei dem Obergericht, und in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln bei dem Landgerichte, innerhalb dessen Sprengel sie ihren Sitz haben.

##### §. 116.

Die Bank, sowie ihre Komtoire, Kommanditen und Agenturen, haben alle Rechte des Fiskus, insbesondere verbleibt ihnen die Stempel-, Sporel- und Portofreiheit in dem bisherigen Umfange. Das dem Fiskus bei Konkursen oder sonstigen Prioritätsverfahren gebührende Vorzugsrecht steht ihr jedoch nur zu im Vermögen ihrer Beamten wegen Ansprüche aus deren Amtswaltung.

##### §. 117.

Wenn im Lombardverkehr ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Bank berechtigt, das Unterpand durch einen ihrer Beamten

ten oder einen vereideten Makler an der Börse, oder mittelst einer von ihren Beamten oder einem Auktionskommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einzulagen zu dürfen.

Bei eintretender Insuffizienz des Schuldners ist die Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Konkurse herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheins den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 118.

Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 119.

Wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Bankantheils-Scheine (§. 10.) kommen die wegen der inländischen Staats-Papiere bestehenden Gesetze mit der Maaßgabe in Anwendung, daß an Stelle der mit der Kontrolle der Staatspapiere beauftragten Behörde überall das Hauptbank-Direktorium tritt.

Wegen der verlorenen oder vernichteten Dividendenscheine (§. 10.) ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisationsverfahren überall nicht zulässig und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Dividendenscheine an Stelle der verlorenen oder vernichteten.

§. 120.

Wer Bankantheilscheine und Dividendenscheine (§. 10.), Noten (§. 29.), Depositalscheine (§. 3.) und Lombardpfandscheine der Bank, sowie die Obligationen und Interimsscheine, welche dieselbe für die bei ihr belegten Kapitalien ausfertigt, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Papiere wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat.

(N. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 267. Gesetz v. 8. April 1823. Gesetz-Sammlung S. 43. Rabinetsorder v. 18. April 1835. Gesetzsammlung S. 67.)

Die gegenwärtige Bankordnung erhält mit dem 1. Januar 1847. Gesetzeskraft, und treten mit diesem Tage sowohl das Bankreglement vom 29. Oktober 1766., insbesondere die darin vom Staat übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank als auch die Verordnung vom 3. November 1817. (Gesetzsammlung S. 295.) sowie die ihren wesentlichen Bestimmungen nach in diese Bankordnung aufgenommene, im übrigen aber erledigte Order vom 11. April 1846. (Gesetzsammlung S. 153.) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Erdmannsdorf, den 5. Oktober 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühlcr. Kother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.  
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhdn. Frh. v. Caniz.  
v. Duesberg.

---